



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Altenpflegeausbildung in Schleswig-Holstein (Altenpflegeausbildungsgesetz – APAG)

A. Problem

Die Anforderungen an die Qualität der Altenpflege sind durch die demographische Entwicklung und besonders durch die Einführung der Pflegeversicherung deutlich gewachsen. Daher ist eine Ausbildung erforderlich, die mit einem ganzheitlichen Anspruch Kenntnisse und Fähigkeiten im sozialpflegerischen, medizinisch-pflegerischen und therapeutischen Bereich vermittelt und zu professioneller beruflicher Tätigkeit befähigt. Die Qualität und das Ansehen der Altenpflege sollen erhöht werden.

Das Ziel, die Altenpflegeausbildung wie die Ausbildung in der Krankenpflege **bundeseinheitlich** zu regeln, ist derzeit leider als gescheitert zu betrachten. Der von Hessen in den Bundesrat eingebrachte Entwurf für ein Altenpflegegesetz ist zwar im März 1995 beschlossen worden, liegt aber seitdem beim Bundestag, ohne daß ein Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens in Sicht wäre. Bayern hat verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Diese Situation hat inzwischen acht Länder veranlaßt, eigene gesetzliche Regelungen für den Bereich der Altenpflege – allerdings mit sehr unterschiedlichem Regelungsinhalt – in Kraft zu setzen. Eine bundesgesetzliche Regelung wäre jedoch besonders im Hinblick auf eine Refinanzierungsregelung für die Umlage der Ausbildungsvergütung – analog zur Regelung in der Krankenpflege – erforderlich, zumal in Nordrhein-Westfalen die Verfassungsmäßigkeit der Umlage nach dem dortigen Altenpflegegesetz in einem

vorläufigen Rechtschutzverfahren vom Obergericht Münster in Zweifel gezogen worden ist. Eine sachlich vernünftige Alternative zur Umlagefinanzierung der Ausbildungsvergütung besteht jedoch nicht.

Mit dem Gesetz wird eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Altenpflegeausbildung in Schleswig-Holstein geschaffen. Dabei werden grundlegende Fragen der Ausbildung (Ziel, Dauer, Gliederung, Zugangsvoraussetzungen), bezüglich der Altenpflegesschulen (Aufgaben, Anerkennung, Zuschüsse) und des Ausbildungsverhältnisses (Vertrag, Ausbildungsvergütung, Erstattung, Finanzierung) gesetzlich geregelt. Ferner ist der Schutz der Berufsbezeichnung und die Beitragsfinanzierung der Ausbildungsvergütung auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

B. Lösung

Die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern in Schleswig-Holstein wird seit über 20 Jahren weitgehend in Schuleinrichtungen der Wohlfahrtsverbände durchgeführt. Daneben gibt es derzeit zwei Schulen in privat-gewerblicher und eine in kommunaler Trägerschaft. Dieses System hat sich wegen der notwendigen engen Verzahnung des theoretischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung bewährt, die in Pflegeeinrichtungen dieser Träger gewährleistet wird. Bisher waren die Altenpflegesschulen nach den Definitionen des Schulgesetzes „Ersatzschulen“. Mit der vorliegenden Regelung können sie als Ausbildungseinrichtungen eigener Art gesetzlich abgesichert und mit der verantwortungsvollen Aufgabe der Altenpflegeausbildung betraut werden.

Eine wesentliche Neuerung bei der künftigen Gestaltung der Ausbildung ist die noch stärkere Verzahnung der theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitte. Bisher gliedert sich die Ausbildung in einen ersten zweijährigen Abschnitt mit überwiegend theoretischem, aber auch fachpraktischem Unterricht und in ein „Anerkennungsjahr“, in dem ausschließlich eine praktische Ausbildung durchgeführt wird. Künftig werden die Unterrichtsabschnitte und die Praxisabschnitte in einem regelmäßigen zeitlichen Rhythmus wechseln, wodurch eine starke Verknüpfung beider Bereiche in der dreijährigen Ausbildung erzielt wird. Die Aufsicht über die Altenpflegesschulen soll beim Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit liegen. Die Detailbestimmungen über die Ausbildung und Prüfung werden in einer Verordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur getroffen.

Das Führen der Berufsbezeichnungen „Altenpflegerin“ und „Altenpfleger“ soll unter staatlichen Schutz gestellt werden. Zugleich soll auch eine Verbesserung des Berufsbildes erreicht werden. Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen können nur Personen erhalten, die die Fachausbildung absolviert haben und die zur Berufsausübung notwendigen persönlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen. Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit soll die Erlaubnisse erteilen.

Die Altenpflege ist einer der wenigen Bereiche der gesamten Berufsbildung, für den noch nicht überall eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird. In sieben Ländern bestehen hierzu inzwischen gesetzliche Regelungen mit einer Umlagefinanzierung. Zur Angleichung an den Krankenpflegebereich, in dem eine pflegesatzfinanzierte Ausbildungsvergütung seit langem gezahlt wird, und als Entgelt für die Arbeitsleistung in einer überwiegend praxisorientierten Ausbildung soll die Vergütung mit diesem Gesetz auch in Schleswig-Holstein eingeführt werden. Einen Anspruch auf die Ausbildungsvergütung haben diejenigen Auszubildenden, die keine unterhaltssichernden Leistungen aus öffentlichen Mitteln, z.B. nach dem Arbeitsförderungsgesetz, erhalten. Der Anspruch ist nicht gegeben, wenn die Ausbildung berufsbegleitend durchgeführt wird. Aufgrund des vorgesehenen Ausbildungsvertrages sollen die Altenpflegesschulen die Vergütung zahlen, die ihnen jedoch erstattet wird.

Die Erstattung erfolgt aus Finanzierungsbeiträgen von allen zugelassenen Pflegeeinrichtungen und den Altenheimen in Schleswig-Holstein. Die Beiträge richten sich nach den betrieblichen Erträgen der Pflegeeinrichtungen aus Leistungen der Pflegeversicherung. Die Einzelheiten des vom Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit durchzuführenden Finanzierungsverfahrens sollen in einer Verordnung geregelt werden. Zur Refinanzierung der Beiträge über Pflegesätze und Vergütungen nach dem Pflege-Versicherungsgesetz hat der Bundesrat am 26. September 1997 einen entsprechenden Gesetzentwurf beschlossen, der jetzt dem Bundestag zur weiteren Befassung vorliegt.

Das Altenpflegeausbildungsgesetz soll am 1. April 1998 in Kraft treten. Die Bestimmungen über die Ausbildungsvergütung und das Beitragsverfahren sollen zeitversetzt am 1. Januar 1999 in Kraft treten, wenn die Refinanzierung über das Pflege-Versicherungsgesetz sichergestellt ist und die Vorbereitungen zur Durchführung des Erstattungsverfahrens getroffen sind.

C. Alternativen

Die Alternative ist eine einheitliche Regelung durch ein Bundesgesetz. Ein weiteres Warten darauf ist aber nicht mehr zu vertreten, da sich der Entwurf für ein Bundesgesetz bereits seit mehreren Jahren im Gesetzgebungsverfahren befindet und die Aussicht auf eine Realisierung inzwischen als gering einzuschätzen ist.

D. Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand

Bei Inkrafttreten der Regelungen über die Ausbildungsvergütung am 1. Januar 1999 wird es voraussichtlich aufgrund der bereits initiierten Ergänzung des Pflege-Versicherungsgesetzes möglich sein, Beiträge zur Erstattung der Ausbildungsvergütungen über die Pflegevergütungen zu refinanzieren. Die beitragspflichtigen Pflegeheime und -dienste werden dann die Beiträge voraussichtlich in die Vergütungen für allgemeine Pflegeleistungen einrechnen können und damit eine

finanzielle Beteiligung der Kostenträger der Pflege, insbesondere der Pflegekassen und der Sozialhilfeträger, bewirken. In welchem Ausmaß Land und Kommunen als Sozialhilfeträger hierdurch indirekt finanziell betroffen sein könnten, läßt sich derzeit nicht abschätzen, weil nicht absehbar ist, wieviele Auszubildende letztlich einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben werden und in welchem Umfang eine Refinanzierung über die Pflegesätze und Vergütungen nach dem Pflege-Versicherungsgesetz erfolgt. Um die Höhe der für die Erstattung der Ausbildungsvergütungen und damit indirekt durch die Pflegeversicherung aufzubringenden öffentlichen Mittel beeinflussen zu können, bedarf es entsprechender verbindlicher Absprachen aller Beteiligten hinsichtlich der Ausbildungskapazitäten. Ein entsprechendes Instrumentarium soll bei der Kapazitätsfestlegung im Zusammenhang mit der Zuschußfinanzierung des Landes an die Altenpflegeschulen entwickelt werden, damit für alle Beteiligten finanzielle Planungssicherheit gegeben ist. Für die Zuschüsse an die Altenpflegeschulen ist in § 10 grundsätzlich die seit 1989 bestehende Förderpraxis zugrunde gelegt worden. Die Landesmittel für das laufende Jahr betragen 2,4 Mio DM. Sollten verbindliche Absprachen der Beteiligten über die Ausbildungskapazitäten nicht zustande kommen, ist die Zahl der öffentlich geförderten Ausbildungsplätze nach § 10 des Gesetzes vom Zuschußgeber festzulegen.

Zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht beim künftigen Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit, dem durch die berufsrechtlichen Regelungen des Gesetzes folgende Aufgaben neu zugewiesen werden: Anerkennung der Altenpflegeschulen, Aufsicht über diese, Durchführung von Prüfungen, Erteilung von Erlaubnissen zum Führen der geschützten Berufsbezeichnungen. Bis auf die zuletzt genannte Tätigkeit werden diese Aufgaben bisher im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wahrgenommen. Weiter entstehen neue Aufgaben im Zusammenhang mit der geplanten Ausbildungsvergütung und dem Finanzierungsverfahren, das nicht zuletzt die Verwaltung der Beiträge als zweckgebundenes Vermögen erforderlich macht.

Der Aufgabenübergang vom MAGS auf das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit erfolgt stellenneutral. Zusätzlicher Stellen- und Mittelbedarf für eine aufgabengerechte IT-Ausstattung entsteht für das Landesamt durch die neuen Aufgaben des Erstattungs- und Finanzierungsverfahrens der Ausbildungsvergütung. Da es sich um völlig neue Aufgaben handelt, kann der Aufwand hierfür nur geschätzt werden. Unter Zugrundelegung der Erfahrungen in Niedersachsen mit der dort im August 1996 neu eingeführten Umlageregelung wird der hierfür zusätzlich erforderliche personelle Aufwand mit zwei Stellen (Mittelwert zwischen A 9 / A 10 : 110 TDM x 2 = 220 TDM) und der Mittelaufwand für Sach- und IT-Kosten auf etwa 60 TDM pro Jahr, d.h. der gesamte jährliche Mittelaufwand auf ca. 280 TDM geschätzt.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Entwurf

Gesetz über die Altenpflegeausbildung in Schleswig-Holstein (Altenpflegeausbildungsgesetz – APAG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I Berufsanerkennung

§ 1 Berufsbezeichnungen

Die Berufsbezeichnungen „Altenpflegerin“ und „Altenpfleger“ sowie „Altenpflegehelferin“ und „Altenpflegehelfer“ dürfen nur Personen führen, denen die Erlaubnis dazu erteilt worden ist.

§ 2 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag vom Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. die vorgeschriebene Ausbildungszeit absolviert und die Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt und
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufes unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erfolgreich abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1, wenn sie gleichwertig ist. Der Prüfung der Gleichwertigkeit bedarf es nicht, wenn die Erlaubnis, eine Berufsbezeichnung nach § 1 zu führen, bereits in einem anderen Land erteilt worden ist.

Abschnitt II Ausbildung in der Altenpflege

§ 3 Ziel der Ausbildung

(1) Die Ausbildung soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die nach dem neuesten Stand der Pflegewissenschaft zur selbständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung und der Betreuung alter Menschen in allen Bereichen der Altenhilfe erforderlich sind. Sie soll ferner dazu befähigen, mit anderen in der Pflege tätigen Personen zusammenzuarbeiten und Verwaltungsarbeiten zu erledigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Pflegeaufgaben stehen.

(2) Die Ausbildung richtet sich insbesondere auf die

1. fachkundige, umfassende und geplante Pflege,
2. Mitwirkung bei der Behandlung kranker und pflegebedürftiger alter Menschen einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen,
3. Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten im Rahmen geriatrischer und gerontopsychiatrischer Rehabilitationskonzepte,
4. Prävention und Gesundheitsförderung,
5. Betreuung und Beratung in persönlichen und sozialen Angelegenheiten,
6. Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung,
7. Begleitung schwerkranker und sterbender alter Menschen und
8. Anregung, Anleitung und Beratung zur Hilfe für pflegebedürftige alte Menschen durch Familie, Pflegehilfskräfte und sonstige nahestehende Personen.

§ 4 Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform vorbehaltlich einer Verkürzung nach § 6 unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung drei Jahre. Sie gliedert sich in theoretischen und praktischen Unterricht sowie in berufspraktische Ausbildung. Der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt. Die berufspraktische Ausbildung soll möglichst gleichmäßig auf die gesamte Ausbildungsdauer verteilt werden. Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.

(2) Die Altenpflegeschulen nach § 8 führen die Ausbildung durch. Sie haben insbesondere den theoretischen und praktischen Unterricht und die berufspraktische Ausbildung inhaltlich und organisatorisch aufeinander abzustimmen, die berufspraktische Ausbildung zu begleiten und durch den Unterricht zu unterstützen sowie die Praxisanleitung in den jeweiligen Einrichtungen und Diensten zu gewährleisten. Dabei ist pädagogisch qualifiziertes Personal einzusetzen. Das Zusammenwirken der Altenpflegeschulen mit den Ausbildungsstätten ist durch schriftlichen Vertrag zu regeln.

(3) In der berufspraktischen Ausbildung sind Praxisabschnitte in möglichst vielen verschiedenen für das Berufsbild wichtigen Praxisfeldern abzuleisten, wie z.B. in

1. stationären und teilstationären sowie ambulanten Einrichtungen,
2. Akutkrankenhäusern mit geriatrischer Abteilung oder geriatrischer Tagesklinik,
3. Einrichtungen der geriatrischen Rehabilitation,
4. psychiatrischen Fachkliniken mit gerontopsychiatrischer Abteilung oder anderen Einrichtungen der gemeindenahen Psychiatrie und
5. in Einrichtungen der offenen Altenhilfe.

(4) Die Ausbildung kann auch in Teilzeitform mit einer Höchstdauer von fünf Jahren durchgeführt werden. Dabei gilt der gleiche Stoffplan und die gleiche Stundenzahl wie in der Vollzeitausbildung.

§ 5

Ausbildungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist die gesundheitliche Eignung für die Ausübung des Berufs. Als schulische und berufliche Voraussetzungen müssen gegeben sein:

1. Realschulabschluß oder ein gleichwertiger Bildungsstand oder
2. Hauptschulabschluß oder ein gleichwertiger Bildungsstand und eine mindestens zweijährige, erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung.

Die zweijährige Berufsausbildung nach Nummer 2 kann ersetzt werden durch eine

- a) vierjährige fachbezogene berufliche oder vergleichbare Tätigkeit,

- b) sechsjährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit oder
- c) vierjährige Tätigkeit in einem Familienhaushalt mit mindestens einem Kind oder einer pflegebedürftigen Person.

(2) Zur Ausbildung kann ferner zugelassen werden, wer eine Ausbildung

1. zur Altenpflegehelferin oder zum Altenpflegehelfer, zur Krankenpflegehelferin oder zum Krankenpflegehelfer, zur Heilerziehungshelferin oder zum Heilerziehungshelfer oder
2. zur Geprüften Fachhauswirtschafterin oder zum Geprüften Fachhauswirtschafter, zur Fachkraft für Hauswirtschaft und Sozialpflege oder eine vergleichbare Ausbildung

erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Leitung der Altenpflegeschule; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 ist die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit zu treffen.

§ 6 Verkürzung

(1) Die Dauer der Ausbildung wird auf Antrag um bis zu zwei Jahre verkürzt, wenn eine erfolgreich abgeschlossene pflegerische oder sozialpflegerische Ausbildung nachgewiesen wird. Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 7.

(2) Für Umschülerinnen und Umschüler wird die Ausbildung auf Antrag um ein Jahr verkürzt.

(3) Über die Verkürzung entscheidet die Leitung der Altenpflegeschule im Einvernehmen mit dem Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit.

§ 7 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur insbesondere folgendes näher zu regeln:

1. den Inhalt, die Dauer und die Gestaltung der Ausbildung einschließlich Art und Umfang des theoretischen und praktischen Unterrichtes und der berufspraktischen Ausbildung,

2. die Durchführung von Prüfungen einschließlich der Prüfungsgebiete, des Verfahrens, der Bildung von Prüfungsausschüssen, der Bewertungsmaßstäbe, der Anrechnung von Vorleistungen, der Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfungen, der Rechtsfolgen bei Rücktritt oder Fernbleiben von der Prüfung sowie bei Ordnungsverstößen, der Wiederholung einer nichtbestandenen Prüfung,
3. hinsichtlich der Altenpflegeschulen die Mindestanforderungen für die Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung sowie die Verwaltung, die Anforderungen für die Qualifikation der Lehrkräfte, die Teilnehmerzahl der Lehrgänge, den Nachweis der erforderlichen Ausbildungsplätze zur Durchführung der berufspraktischen Ausbildung,
4. die Bestimmung fachbezogener beruflicher und vergleichbarer Tätigkeiten nach § 5 Abs.1 Satz 3 sowie
5. die Durchführung von Modellversuchen zur Erprobung eines neuen Ausbildungsganges, der eine einheitliche Grundausbildung für die verschiedenen Pflegeberufe vorsieht.

Abschnitt III Ausbildungsträger

§ 8 Altenpflegeschulen

Die Altenpflegeschulen und ihre Träger (Ausbildungsträger) sind verantwortlich für die Durchführung der Ausbildung im Rahmen dieses Gesetzes und der nach § 7 erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Sie erfüllen eine Verpflichtung für die Allgemeinheit. Sie sind Ausbildungseinrichtungen eigener Art und unterliegen nicht dem schleswig-holsteinischen Schulgesetz. Sie unterstehen der Aufsicht durch das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit.

§ 9 Anerkennung

- (1) Altenpflegeschulen bedürfen der Anerkennung durch das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit; dies gilt auch für die Errichtung von Außenstellen anerkannter Schulen.
- (2) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung des festgelegten Angebots an Ausbildungsplätzen gemäß § 10 ein zusätzliches Angebot

erforderlich ist und die Altenpflegeschule die Gewähr für eine den Vorschriften entsprechende, ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung bietet. Dazu ist erforderlich, daß sie

1. von einer pädagogisch qualifizierten Fachkraft mit abgeschlossener Berufsausbildung im pflegerischen oder sozialpflegerischen Bereich oder mit einem abgeschlossenen pflegepädagogischen Studium und jeweils mehrjähriger Berufserfahrung hauptberuflich geleitet wird,
2. über eine im Verhältnis zu den Ausbildungsplätzen ausreichende Anzahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte verfügt und
3. die für die Erteilung des Unterrichts notwendigen Räume, Einrichtungen sowie Lehr- und Lernmittel vorhält.

Besteht die Schulleitung aus mehreren Personen, muß zumindest eine von ihnen die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllen.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nachträglich wegfällt. Sie kann widerrufen werden, wenn die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung nicht mehr als erfüllt anzusehen ist.

§ 10 Zuschüsse

Die Altenpflegeschulen erhalten auf Antrag Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten aus Landesmitteln nach Maßgabe des Haushalts auf der Grundlage eines festgelegten Angebots an Ausbildungsplätzen.

Abschnitt IV Ausbildungsverhältnis

§ 11 Ausbildungsvertrag

(1) Der Ausbildungsträger hat mit den Auszubildenden einen schriftlichen Ausbildungsvertrag abzuschließen, der für die gesamte Dauer der Ausbildung einschließlich einer nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 7 zulässigen Verlängerung gilt.

(2) Der Ausbildungsvertrag muß mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung des Berufs,

2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. die sachliche und zeitliche Gliederung sowie das Ziel der Ausbildung,
4. Angaben über die zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
5. die Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit,
6. die Dauer der Probezeit,
7. die Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
8. die Dauer des Urlaubs und
9. die Kündigungsregelung.

(3) Auf den Ausbildungsvertrag sind die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden, soweit sich aus Wesen und Zweck des Ausbildungsverhältnisses und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(4) Der Ausbildungsvertrag ist vom Ausbildungsträger und den Auszubildenden oder bei Minderjährigen von der gesetzlichen Vertretung zu unterschreiben. Eine Ausfertigung des unterschriebenen Vertrages ist den Auszubildenden unverzüglich auszuhändigen.

(5) Für Änderungsverträge gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 12

Ausbildungsvergütung

(1) Der Ausbildungsträger hat den Auszubildenden für die gesamte Dauer der Ausbildung eine Ausbildungsvergütung zu zahlen, wenn sie nicht im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung durch öffentliche Mittel gefördert werden, die ihren Unterhalt sichern. Diese Regelung gilt nicht für Auszubildende, die die Ausbildung nach § 4 Abs. 4 berufsbegleitend durchführen.

(2) Bei einer Ausbildung in Teilzeitform ist die Höhe der Ausbildungsvergütung im Verhältnis der verlängerten Ausbildungszeit zur Dauer der Vollzeitausbildung umzurechnen.

(3) Sachbezüge können auf die Ausbildungsvergütung in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus.

§ 13

Erstattung der Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung wird den Ausbildungsträgern nach Maßgabe dieses Gesetzes und gemäß den

nach § 82 a Abs. 3 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)* zur Verfügung stehenden Mitteln auf Antrag erstattet. Erstattungsfähig sind die gezahlten Vergütungen einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

§ 14 Finanzierung

(1) Die für die Erstattung nach § 13 erforderlichen Mittel werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 finanziert.

(2) Zur Zahlung eines Finanzierungsbeitrages sind alle nach dem SGB XI zugelassenen ambulanten, teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen und die Altenheime verpflichtet.

(3) Grundlage für die Berechnung des Beitrages nach Absatz 2 sind für die zugelassenen Pflegeeinrichtungen die betrieblichen Erträge nach § 82 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 SGB XI und nach Abschnitt 3, Unterabschnitt 10 des Bundessozialhilfegesetzes sowie die von Selbstzahlern geleisteten Vergütungen. Die Erträge aus Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI sowie aus Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI bleiben unberücksichtigt. Für die nicht der Pflege-Buchführungsverordnung unterliegenden Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 sind die vergleichbaren betrieblichen Erträge zugrunde zu legen. Zur Berechnung des auf die einzelne Einrichtung entfallenden Beitrages wird die Gesamtsumme der nach § 13 zu erstattenden Ausbildungsvergütungen im Verhältnis der betrieblichen Erträge der einzelnen Einrichtung zu den entsprechenden Erträgen aller beitragspflichtigen Einrichtungen verteilt. In der Verordnung nach § 15 kann bestimmt werden, daß ein Beitrag nicht erhoben wird, wenn die Kosten der Berechnung und Erhebung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Beitrages stehen.

(4) Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit ist zuständig für die Aufgaben nach den §§ 13 und 14. Die Ausbildungsträger und die beitragspflichtigen Einrichtungen sind zu den notwendigen Auskünften und zur Vorlage der maßgeblichen Unterlagen verpflichtet.

(5) Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit verwaltet die Beiträge als zweckgebundenes Vermögen. Die Landesregierung legt dem Landtag in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Ent-

*) Diese Bestimmung soll mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in das SGB XI eingefügt werden (vgl. Bundesrats-Drs. 481/97).

wicklung der Ausbildung in der Altenpflege vor, der es dem Landtag insbesondere ermöglicht, die Notwendigkeit der Erstattung der Ausbildungsvergütungen und des Finanzierungsverfahrens zu überprüfen.

§ 15 Ermächtigung

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, die Durchführung des Erstattungs- und Finanzierungsverfahrens nach den §§ 13 und 14 durch Verordnung zu regeln.

Abschnitt V Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Sonderregelungen, Inkrafttreten

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. eine nach § 1 vorgesehene Berufsbezeichnung ohne Erlaubnis führt,
 2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 dem Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen nicht, nicht in der gesetzten Frist oder fehlerhaft erteilt oder vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu Fünftausend Deutsche Mark oder
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis zu Zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit.

§ 17 Übergangsvorschriften

- (1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Altenpflegerin“ und „Staatlich anerkannter Altenpfleger“ sowie „Staatlich anerkannte Altenpflegehelferin“ und „Staatlich anerkannter Altenpflegehelfer“ gilt als Erlaubnis nach § 1.
- (2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger wird nach den bisher geltenden Vorschriften zu

Ende geführt. Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung erhalten die Auszubildenden eine Erlaubnis nach § 1.

(3) Altenpflegeschulen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine staatliche Genehmigung erhalten haben, gelten als Altenpflegeschulen nach § 9 Abs. 1. Soweit die Altenpflegeschulen die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 und der zu § 7 Nr. 3 erlassenen Bestimmungen noch nicht erfüllen, sollen sie diese bis zum 31. Dezember 1999 schaffen.

§ 18

Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

§ 121 Abs. 6 und § 125 Abs. 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 352), werden gestrichen.

§ 19

Anwendung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsberufen

Das Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsberufen vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), ist auf den Beruf der „Altenpflegerin“ oder des „Altenpflegers“ nach § 1 dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1998 in Kraft. Abweichend hiervon treten in Kraft :

1. § 7 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes und
2. § 5 Abs. 1 Satz 3, § 11 Abs. 2 Nr.7, § 12, § 13 und § 14 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 am 1. Januar 1999.

Begründung

A. Allgemeines

Die Altenpflegeausbildung in Schleswig-Holstein richtet sich derzeit nach der „Ordnung über die Ausbildungsgänge in der Altenpflege“ vom 31. August 1989 (Amtsbl. Schl.-H. S.370). Das Land fördert die Ausbildung durch Übernahme der Schulkosten, soweit diese nicht durch Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit oder anderer Träger gedeckt werden.

Seit ca. 10 Jahren wird in vielen Ländern und auch auf Bundesebene eine Neuregelung der Altenpflegeausbildung diskutiert. Hintergrund ist dabei ein erheblicher Unterschied von Ausbildungsdauer, Ausbildungsinhalten und Vergütungen in den einzelnen Ländern. In der Vergangenheit erfolgte die Qualifizierung zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger vorwiegend über berufliche Weiterbildung. Inzwischen wird zunehmend in den Ländern eine Erstausbildung in diesem Berufsfeld gefordert, um die erforderliche Anzahl von Altenpflegerinnen und Altenpflegern sicherzustellen.

Da die genannten Rahmenbedingungen mit ihren Unterschieden nicht die erforderliche Kontinuität und Vergleichbarkeit in der Ausbildung sicherstellen und in nächster Zeit nicht mit einer bundesgesetzlichen Regelung gerechnet werden kann, ist es geboten, jetzt eine landesrechtliche Regelung vorzunehmen. Landesgesetze gibt es inzwischen in sieben Ländern. Das Altenpflegeausbildungsgesetz soll die Rechtsgrundlage für die Ausbildung in der Altenpflege in Schleswig-Holstein sein. Es legt die Grundsätze für die Erstattung der Vergütung während der Zeit der Ausbildung für diejenigen fest, die keine Leistungsansprüche aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften haben. Die Ausbildung für den Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers wird unter Beachtung gewachsener Strukturen als eigenständiger Ausbildungsgang geregelt. Die Altenpflegeausbildung dauert grundsätzlich drei Jahre. Diese Dauer der Erstausbildung ist erforderlich, um die Ausbildungsinhalte an die gestiegenen Anforderungen der Altenpflege anpassen zu können. Im übrigen soll damit auch die Gleichwertigkeit der Altenpflegeausbildung mit der Krankenpflegeausbildung unterstrichen und das Ansehen dieses Berufes gehoben werden. Vorgesehen sind jedoch verschiedene Verkürzungsmöglichkeiten für die Ausbildungsdauer. Bei vorher absolvierten Ausbildungen für pflegerische oder sozialpflegerische Berufe wie z.B. Krankenpflege, Heilerziehung etc., beträgt die Verkürzung bis zu zwei Jahre. Eine Verkürzung von einem Jahr ist für Umschülerinnen und Umschüler vorgesehen, die in Zukunft nach dem Arbeitsförderungsgesetz grundsätzlich für eine 2-jährige Ausbildung gefördert werden können.

Das Gesetz enthält keine Regelungen für die Ausbildung oder Weiterbildung zur Altenpflegehelferin oder zum Altenpflegehelfer.

Der Zugang zu den Berufen in der Altenpflege wird durch die Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung eröffnet. Diese setzt, neben der erfolgreichen Teilnahme an der Ausbildung, die gesundheitliche und persönliche Eignung für die Ausbildung in der Altenpflege voraus. Aufgabe der Altenpflegerinnen und Altenpfleger ist es, ältere Menschen selbständig und eigenverantwortlich zu pflegen, zu beraten und zu begleiten und ihnen zu helfen, die körperliche, geistige und seelische Gesundheit zu fördern, zu erhalten oder

wiederzuerlangen. Im Hinblick auf qualitätssichernde Maßnahmen wird es zunehmend notwendig, Standards zu entwickeln und Leistungen zu dokumentieren. Im Rahmen dieser Zielsetzungen soll die Altenpflege ein breitgefächertes Angebot persönlicher Hilfen in stationären und teilstationären Einrichtungen, im ambulanten Pflegedienst und in offenen und sonstigen Einrichtungen eröffnen. Diesem ganzheitlichen Anspruch entsprechend umfaßt die Ausbildung sozialpflegerische, medizinisch-pflegerische und therapeutische Inhalte.

Die für die Arbeit von Altenpflegerinnen und Altenpflegern erforderlichen Kenntnisse werden an Altenpflegeschulen und in Einrichtungen und Diensten der Altenhilfe, die mit den Schulen kooperieren, vermittelt. Bei der Ausbildung sind die gestiegenen Anforderungen an die spätere berufliche Tätigkeit von vornherein einzubeziehen. Dies erfordert ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Ausbildung an der Altenpflegeschule und der berufspraktischen Ausbildung in den Einrichtungen und Diensten der Altenhilfe. Auf diese Weise wird einerseits den gestiegenen fachtheoretischen Anforderungen entsprochen und andererseits auf ein breiteres Spektrum unterschiedlicher beruflicher Einsatzmöglichkeiten vorbereitet. Gleichzeitig wird der gestiegenen Bedeutung der berufspraktischen Ausbildung dadurch Rechnung getragen, daß der zeitliche Anteil höher ist.

Wie bei den Krankenpflegeschulen handelt es sich bei den Altenpflegeschulen um Einrichtungen zwischen der dual-betrieblichen Ausbildung einerseits und den rein schulischen Ausbildungsgängen andererseits. Die Neuregelung knüpft an diese Ausbildungsstrukturen in der Altenpflege an, die sich wegen der besonderen Praxisnähe bewährt haben. Die Ausbildung und das Prüfungsverfahren wird auf der Grundlage dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung weiter ausgestaltet. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung soll im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur erlassen werden.

Das Gesetz konstituiert eine Verpflichtung des Ausbildungsträgers (Altenpflegeschule oder Träger) zur Zahlung einer Ausbildungsvergütung, die jedoch erstattet werden soll. Die Kosten dieser Erstattung sollen im Wege einer Beitragsfinanzierung von allen nach dem Pflege-Versicherungsgesetz zugelassenen Pflegeeinrichtungen und den Altenheimen aufgebracht werden.

Zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung regelt das Gesetz grundsätzlich, daß die Altenpflegeschulen Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten nach Maßgabe des Landeshaushalts erhalten. Um eine finanzielle Planungssicherheit der Beteiligten zu erreichen, sind verbindliche Absprachen über die Zahl der öffentlich geförderten Ausbildungsplätze erforderlich. Sollten diese nicht zustande kommen, wird diese Zahl vom Zuschußgeber festgelegt.

Der Entwurf enthält ferner Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen, für die Anerkennung von Altenpflegeschulen sowie Bußgeld- und Übergangsregelungen.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 – Berufsbezeichnungen

Das Führen der Berufsbezeichnungen „Altenpflegerin“ und „Altenpfleger“ setzt die Erlaubnis einer staatlichen Stelle voraus. Mit dieser Erlaubnis soll eine Statusverbesserung der Altenpflege und ein Schutz der Berufsbezeichnungen erreicht werden. Sie soll dokumentieren, daß die staatlich anerkannten Pflege-

kräfte eine qualifizierte Fachausbildung besitzen und über die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit im Rahmen der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung verfügen. Die unerlaubte Benutzung der Berufsbezeichnungen kann mit einer Geldbuße geahndet werden (siehe § 16). In dieser Bestimmung sind auch die Bezeichnungen „Altenpflegehelferin“ und „Altenpflegehelfer“ unter Schutz gestellt, die durch Ausbildung nach bisherigem Recht oder in anderen Ländern erworben worden sind.

Zu § 2 – Erlaubnis

Absatz 1 legt die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis fest. Außer dem erfolgreichen Abschluß der Ausbildung müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller ihre gesundheitliche Eignung und Zuverlässigkeit für die Ausübung des Altenpflegeberufes nachweisen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen haben sie einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis. Die Erlaubniserteilung bei gleichwertigen Ausbildungsabschlüssen, die außerhalb Schleswig-Holsteins erworben worden sind, regelt Absatz 2. Eine in anderen deutschen Ländern erteilte Erlaubnis gilt in Schleswig-Holstein ohne Gleichwertigkeitsprüfung. Für die Erlaubniserteilung wird das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit als zuständige Behörde bestimmt.

Zu § 3 – Ziel der Ausbildung

Das in dieser Vorschrift beschriebene Ziel der Ausbildung soll die ganzheitliche Ausrichtung der angestrebten Tätigkeit in der Altenpflege deutlich machen. Diese erfordert nach modernem Pflegeverständnis eine breitgefächerte Qualifikation des ausgebildeten Fachpersonals in sozialpflegerischer, medizinisch-pflegerischer und therapeutischer Hinsicht. Die Ausbildung soll „nach dem neuesten Stand der Pflegewissenschaft“ gestaltet werden. Im Hinblick auf die nach dem Pflege-Versicherungsgesetz geforderte Qualitätssicherung gewinnen Pflegeplanung, Pflegestandards, Pflegequalitätskontrolle und Pflegedokumentation zunehmend an Bedeutung.

In Absatz 2 sind acht konkrete Bereiche aufgeführt, in denen die Altenpflegefachkräfte durch die Ausbildung spezifische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernen sollen.

Zu § 4 – Dauer und Gliederung der Ausbildung

Im Gesetz wird die dreijährige Ausbildung in Vollzeitform mit einer engen Verzahnung der theoretischen und der praktischen Ausbildung verankert. Der traditionell höhere Anteil der praktischen Ausbildung, die sich bewährt hat, soll ebenfalls fixiert werden. Den Altenpflegeschulen kommt dabei in Zukunft eine besondere Verantwortung für die Steuerung dieses Ausbildungssystems zu. Sie sollen die Verzahnung, die Begleitung der praktischen Abschnitte und auch die Vielfalt der Ausbildung in den verschiedenen Praxisfeldern maßgeblich sicherstellen. Dazu sollen sie die Zusammenarbeit mit den praktischen Ausbildungsstellen mit diesen vertraglich regeln.

Die bisher schon mögliche Teilzeitausbildung -auch in berufsbegleitender Form- soll weiterhin zugelassen werden, damit z.B.auch neben der Kindererziehung oder sonstigen familiären Aufgaben die Ausbildung absolviert werden kann.

Zu § 5 – Ausbildungsvoraussetzungen

Im Hinblick auf die berufliche Tätigkeit in der Altenpflege muß von den Auszubildenden erwartet werden, daß sie die dafür nötigen gesundheitlichen Voraussetzungen schon bei Beginn der Ausbildung erfüllen. Es gelten auch hier die für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung geforderten Voraussetzungen (siehe Erl. zu § 2).

Bildungsmäßige Grundvoraussetzung ist der Realschulabschluß oder ein dem entsprechender Bildungsabschluß. Bewerberinnen oder Bewerber mit dem Hauptschulabschluß müssen als zusätzliche Voraussetzung eine abgeschlossene 2-jährige Berufsausbildung oder ersatzweise eine fachbezogene berufliche oder vergleichbare Tätigkeit von jeweils längerer Dauer nachweisen. Schließlich ist neben dem Hauptschulabschluß auch eine 4-jährige Tätigkeit in einem Familienhaushalt mit mindestens einem Kind oder einer pflegebedürftigen Person als Zugangsvoraussetzung möglich.

Damit sollen auch Bewerberinnen und Bewerber Zugang zur Ausbildung finden, die aufgrund ihrer familiären Gegebenheiten keine anderen Bildungsmöglichkeiten nutzen konnten. In diesen Fällen erfolgt die Zulassung zwar auch grundsätzlich durch die Schulleitungen, aber es ist das Einvernehmen des Landesamtes für Gesundheitsberufe einzuholen; im Konfliktfall hat dieses die Letztentscheidung.

Gemäß Absatz 2 soll der Zugang ferner möglich sein nach erfolgreich absolvierten Ausbildungen in pflegerischen Bereichen, wie eine Helferausbildung in der Alten- oder Krankenpflege oder in der Heilerziehungshilfe sowie nach einer Ausbildung als Geprüfte(r) Fachhauswirtschafterin/Fachhauswirtschafter oder als Fachkraft für Hauswirtschaft und Sozialpflege.

Zu § 6 – Verkürzung

Für verwandte pflegerische Berufe wie Krankenschwestern etc. ist eine Verkürzung von bis zu zwei Jahren vorgesehen. Ein Jahr Verkürzung erhalten Umschülerinnen und Umschüler. Diese verkürzte Ausbildung erfüllt auch die Fördervoraussetzungen nach § 92 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung). Die detaillierten Regelungen über der verschiedenen Verkürzungsmöglichkeiten trifft die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 7. Absatz 3 enthält die Zuständigkeitsregelung

Zu § 7 – Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Diese Bestimmung enthält die notwendige Ermächtigung zum Erlaß einer Verordnung mit fünf Regelungsbereichen. Dies sind die näheren Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen, Qualitätskriterien für die Altenpflegesschulen, nähere Bestimmungen über die in § 5 Abs.1 Satz 3 genannten Tätigkeiten, die als Zugangsvoraussetzung eine abgeschlossene Berufsausbildung ersetzen, und schließlich die Regelung der Durchführung von Modellversuchen zur Erprobung eines neuen Ausbildungsganges, der eine einheitliche Grundausbildung für die verschiedenen Pflegeberufe vorsieht. Letzteres soll die Entwicklung zu einer Integration der Pflegeberufe mit dem Ziel einer „Basisausbildung Pflege“ fördern. Die Verordnung wird vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur erlassen.

Zu § 8 – Altenpflegeschulen

Hier ist der Auftrag der Altenpflegeschulen und ihrer Träger zur Durchführung der Ausbildung für die Altenpflege in Schleswig-Holstein normiert. Sie werden damit die verantwortlichen Ausbildungsträger. Die Altenpflegeschulen sind überwiegend historisch gewachsene Institutionen, die sich in der Altenpflegeausbildung bewährt haben und denen dieser Auftrag im Rahmen einer Verantwortung für das Allgemeinwohl übertragen wird.

Zur erforderlichen Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß sie nicht wie Privatschulen dem Schulgesetz unterliegen. Die Aufsicht über die Altenpflegeschulen liegt beim Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit.

Zu § 9 – Anerkennung

Die Vorschrift regelt die Anerkennungsvoraussetzungen für die Altenpflegeschulen und den evtl. Entzug der Anerkennung. Grundvoraussetzung für eine Anerkennung ist, daß ein zusätzliches Angebot an Ausbildungsplätzen gemessen an der Kontingentierung nach § 10 erforderlich ist und daß die beantragende Schule die Gewähr für eine den Vorschriften entsprechende, ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung bietet. Dazu ist es erforderlich, daß die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen (Qualifikation der Schulleitung, ausreichende Anzahl der Lehrkräfte, erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung) erfüllt sind. Fällt bei einer anerkannten Schule eine dieser Voraussetzungen nachträglich weg, wird die Anerkennung widerrufen.

Zu § 10 – Zuschüsse

Diese Vorschrift bestimmt, daß Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten an die Altenpflegeschulen nach Maßgabe des Landeshaushalts auf der Grundlage eines festgelegten Angebotes an Ausbildungsplätzen gezahlt werden. Die Ab-sprache über dieses Angebot ist zwischen den Beteiligten (Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände und sonstige Träger von Altenpflegeschulen, Pflegekassen, Verbände der Pflegeeinrichtungen und -dienste, überörtliche Sozialhilfeträger und Arbeitsverwaltung) zu treffen. Kommt eine verbindliche Absprache nicht zustande, legt der Zuschußgeber die Zahl der öffentlich geförderten Ausbildungsplätze fest. Die Zuschußanträge sollen vom Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit bearbeitet werden.

Zu § 11 – Ausbildungsvertrag

Der Vertrag soll zwischen dem Ausbildungsträger, d.h. den Altenpflegeschulen oder ihren Trägern, und den Auszubildenden geschlossen werden. Zur Rechtssicherheit sind die Mindestregelungsinhalte des Vertrages aufgezählt. Ferner ist die Schriftform, auch für Änderungsverträge, vorgegeben.

Zu § 12 – Ausbildungsvergütung

Die Einführung der Ausbildungsvergütung soll die Attraktivität und die Qualität der Altenpflege steigern und mit dem Krankenpflegebereich, in dem seit langem eine Ausbildungsvergütung geleistet wird, eine Gleichstellung herbeiführen. Die Altenpflege ist einer der wenigen Berufsbereiche, in dem noch weitgehend keine Vergütung in der Ausbildung gezahlt wird.

Inzwischen haben jedoch sieben Länder die Zahlung einer Ausbildungsvergütung durch Landesgesetz eingeführt. Da die praktische Ausbildung bei verschiedenen Pflegeinstitutionen in der 3-jährigen Gesamtausbildung überwiegt und von den Auszubildenden auch eine konkrete Arbeitsleistung erbracht wird, ist die Zahlung einer Ausbildungsvergütung gerechtfertigt.

Einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben diejenigen Auszubildenden, die keine anderen unterhaltssichernden Leistungen aus öffentlichen Mitteln, z.B. nach dem Arbeitsförderungsgesetz, erhalten. Diejenigen Ausbildungsteilnehmer, die die Ausbildung nach § 4 Abs. 4 in berufsbegleitender Form durchführen, haben keinen Anspruch auf Ausbildungsvergütung, da sie ein Arbeitsentgelt erhalten. Bei einer Teilzeitausbildung, die nicht berufsbegleitend durchgeführt wird, ist die Ausbildungsvergütung entsprechend auf die längere Ausbildungsdauer umzurechnen. Geldwerte Leistungen der Ausbildungsstätte in Form von Unterbringung und Verpflegung werden nach der Sachbezugsverordnung auf die Vergütung angerechnet.

Zu § 13 – Erstattung der Ausbildungsvergütung

Den Ausbildungsträgern wird die Ausbildungsvergütung auf Antrag erstattet. Die für die Erstattung im Rahmen des Finanzierungsverfahrens nach § 14 zur Verfügung zu stellenden Mittel sind gem. § 82 a Abs. 3 Nr. 2 des geplanten Änderungsgesetzes zum Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) der Höhe nach auf ein „angemessenes Angebot an Ausbildungsplätzen“ zu begrenzen. Die Erstattung umfaßt die gezahlte Vergütung einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Die Erstattung erfolgt aufgrund der von den Ausbildungsträgern mitgeteilten Daten durch das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit (siehe Erl. zu § 14).

Zu § 14 – Finanzierung

Durch die Ausbildung von Fachkräften für die Altenpflege profitieren alle Institutionen, die sich mit der Pflege alter Menschen befassen. Diese Aufgabe können sie nur erfüllen, wenn qualifizierte Fachkräfte ausgebildet werden.

Die Mittel für die Erstattung der Ausbildungsvergütungen sollen durch Finanzierungsbeiträge von allen nach dem SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen und von Altenheimen aufgebracht werden, unabhängig davon, ob dort praktische Ausbildung durchgeführt wird. Dies entspricht auch dem Solidarprinzip, weil es ungerecht wäre, nur die Pflegeeinrichtungen, die tatsächlich ausbilden, mit diesen Kosten zu belasten.

Grundlage für die Berechnung der Finanzierungsbeiträge sind die betrieblichen Erträge der nach dem Pflege-Versicherungsgesetz zugelassenen Pflegeeinrichtungen und der Altenheime aus den Pflegevergütungen. Die Berechnung des auf die einzelne Pflegeeinrichtung entfallenden Beitrages wird wie folgt vorgenommen: Der Gesamtbetrag der für die Erstattung der Ausbildungsvergütungen erforderlichen Mittel wird verteilt auf die beitragspflichtigen Einrichtungen im Verhältnis ihrer betrieblichen Erträge zur Summe der entsprechenden Erträge aller beitragspflichtigen Einrichtungen. Auf die Einziehung eines Beitrages kann verzichtet werden, wenn der Aufwand für die Berechnung und Erhebung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Beitrag steht; das Nähere regelt die Verordnung nach § 15.

Da die eingezogenen Beiträge ausschließlich der Finanzierung der Erstattungen für die gezahlten Vergütungen dienen, wird in Absatz 5 klargestellt, daß diese Mittel getrennt vom laufenden Haushalt als zweckgebundenes Vermögen verwaltet werden. Ferner ist hier eine Berichtspflicht der Landesregierung an den Landtag vorgesehen, um insbesondere die Notwendigkeit des Erstattungs- und Finanzierungsverfahrens regelmäßig zu überprüfen.

Zu § 15 – Ermächtigung

Diese Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung zur Regelung des Finanzierungsverfahrens nach §§ 13 und 14.

Zu § 16 – Ordnungswidrigkeiten

Als Ordnungswidrigkeiten werden unerlaubtes Führen der in § 1 vorgesehenen Berufsbezeichnungen und die Verweigerung von notwendigen Auskünften oder Unterlagen für die Durchführung des Erstattungsverfahrens mit Geldbußen bis zu 5.000 bzw. 20.000 DM belegt. Zuständig für die Durchführung ist das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit.

Zu § 17 – Übergangsvorschriften

Diese Bestimmung regelt die Weitergeltung der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilten Berechtigungen bezüglich der Berufsbezeichnungen und der Anerkennungen für Altenpflegeschulen sowie die Weiterführung und den Abschluß der vorher begonnenen Ausbildungen nach den bisher geltenden Vorschriften.

Zu § 18 – Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

Die bisherigen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen etc. sind im Hinblick auf §§ 7 und 8 (Ausschluß der Geltung des Schulgesetzes und Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung) aufzuheben.

Zu § 19 – Anwendung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsberufen

Das Weiterbildungsgesetz gilt nur für Ausbildungen, die gesetzlich geregelt sind. Die Altenpflegeausbildung gelangt jetzt mit diesem Gesetz in seinen Geltungsbereich.

Aufgrund des Weiterbildungsgesetzes kann dann für die Weiterbildung in der Altenpflege eine Verordnung erlassen werden.

Zu § 20 – Inkrafttreten

Das Gesetz tritt im wesentlichen am 1. April 1998 in Kraft. Die Ermächtigungsvorschrift für die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in § 7 soll bereits nach der Gesetzesverkündung in Kraft treten, damit diese Verordnung rechtzeitig bis zum 1. April 1998 erlassen werden kann.

Das spätere Inkrafttreten der in § 5 Abs. 1 Satz 3 geregelten Zugangsvoraussetzungen ist eine notwendige Übergangsregelung für Bewerberinnen und Bewerber, die die zum Teil leichteren bisherigen Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Die Bestimmungen über die Ausbildungsvergütung und das Erstattungsverfahren sollen erst ab 1. Januar 1999 gelten, wenn die Refinanzierung über das Pflege-Versicherungsgesetz sichergestellt ist, die Verordnung nach § 15 erlassen ist und die notwendigen Vorbereitungen zur Durchführung des Erstattungs- und Finanzierungsverfahrens getroffen sind.

